

Änderungsantrag

der Fraktion der CDU/CSU

**zu der zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Fraktion der CDU/CSU
– Drucksache 14/5694 –**

Entwurf eines Gesetzes zur Einführung des Wohnortprinzips bei den Vereinbarungen über die ärztliche Gesamtvergütung

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Artikel 1 Nr. 4 wird wie folgt gefasst:

1. § 85 Abs. 3b wird wie folgt geändert:

a) Folgende Sätze 4 und 5 werden eingefügt:

„In den Jahren 2001 und 2002 können für Vertragsärzte die Vergütungsvolumina des Jahres 2000 zusätzlich zu der gemäß § 71 Abs. 2 vorgesehenen Möglichkeit der Veränderung um jeweils bis zu 5 vom Hundert erhöht werden, um eine Angleichung der Gesamtvergütungen in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet an das Niveau der Gesamtvergütungen im übrigen Bundesgebiet herbeizuführen.“

b) Die bisherigen Sätze 4 bis 6 werden die Sätze 6 bis 8.

2. Die Nummern 4 und 5 werden die Nummern 5 und 6.

II. Artikel 2 wird wie folgt gefasst:

„Artikel 2 Übergangsregelung

Für die Krankenkassen, für die im Jahr 2002 im Bezirk einer Kassenärztlichen Vereinigung erstmals gemäß § 83 Abs. 1 SGB V Gesamtvergütungen zu verhandeln sind, wird als Basis für diese Verhandlungen eine Kopfpause gebildet, die sich getrennt nach Beitritts- und Altbundesgebiet aus der Summe der im Jahr 2001 geltenden Gesamtvergütungen dividiert durch die Zahl der Versicherten, für die sie vereinbart wurde, errechnet.“

III. Es wird folgender Artikel 3 angefügt:

**„Artikel 3
Inkrafttreten**

Artikel 1 Nr. 4 tritt zum 1. Januar 2001 in Kraft.

Im Übrigen tritt dieses Gesetz zum 1. Januar 2002 in Kraft.“

Berlin, den 6. Juli 2001

Friedrich Merz, Michael Glos und Fraktion

Begründung

Zu Artikel 1

Zu Nummer 4 (neu)

Da die Vergütung der Vertragsärzte in den neuen Ländern nur 77 % der West-Vergütung entspricht und viele Ärzte in den neuen Ländern mittlerweile keine Nachfolger mehr für ihre Praxen finden, so dass eine flächendeckende ambulante ärztliche Versorgung zunehmend gefährdet ist, wird die Vergütung der Vertragsärzte in den neuen Ländern in den Jahren 2001 und 2002 um jeweils 5 % angehoben.

Zu den Nummern 5 und 6

Folgeänderung

Zu Artikel 2 (neu) Übergangsregelung

Die Basis für die kommenden Verhandlungen bildet eine Durchschnittskopfpauschale, die getrennt nach Beitritts- und Altbundesgebiet aus der Summe der insgesamt jeweils gezahlten Gesamtvergütungen geteilt durch die Zahl der Versicherten, für die die betreffenden Gesamtvergütungen gezahlt wurden, gebildet wird.

Zu Artikel 3 (neu) Inkrafttreten

Inkrafttretensregelung